

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Oliver Wonisch

BerichterstellerIn: \_\_\_\_\_

GZ: Präs-038878/2016/0007

Graz, am 16.06.2016

Betreff: Satzung für den gemeinnützigen Betrieb  
gewerblicher Art „Stadtbibliothek der Stadt Graz“

Die Stadt Graz betreibt acht Stadtbibliotheken an verschiedenen Standorten, eine davon als Bücherbus. Insgesamt werden in den Stadtbibliotheken des Kulturamtes jährlich rund 400.000 BesucherInnen bzw 26.500 aktive NutzerInnen betreut, die Entlehnungen betragen jährlich rund 1,25 Millionen Medien. Um dem Bildungsauftrag zu entsprechen werden nur von Mitgliedern über 18 Jahre die vom Gemeinderat gesondert beschlossenen geringen Mitgliedsbeiträge eingehoben; daneben bestehen noch unterschiedliche Gebühren für Vorbestellungen, Mahnungen sowie Kostenersätze für Computerausdrucke, Papiertaschen etc. Diese Einnahmen betragen im Jahresschnitt rund € 200.000,00.

Im Bibliothekssystem BIBLIOTHECAplus werden alle Prozesse für den Betrieb der Stadtbibliotheken zentral und automatisiert abgebildet, wie es generell in allen öffentlichen Bibliotheken üblich ist. Dies gilt auch für den Umgang mit Gebühren, welche automatisch berechnet, gespeichert und den StadtbibliotheksmitarbeiterInnen summiert für den Kassiervorgang angezeigt werden. Außerdem erhält jede KundIn einen Kassenbeleg, aus dem die Zusammensetzung der verschiedenen Positionen für die Zahlung ersichtlich ist. Die Vorteile liegen in der Geschwindigkeit für die KundInnen an der Theke, der einfachen Handhabung für die MitarbeiterInnen und der generellen Fehlersicherheit im Umgang mit allen Gebühren, die zum Teil automatisch berechnet werden (bspw Mahngebühren).

Um der nunmehr schlagend werdenden „Registrierkassenpflicht“ zu entsprechen, müssten die Stadtbibliotheken eine zusätzliche Lösung, entweder über eine SAP-Softwarelösung oder über Registrierkassenterminals, realisieren, weil eine Verknüpfung der Registrierkassen mit der Bibliothekssoftware BIBLIOTHECAplus technisch nicht möglich ist. Die MitarbeiterInnen müssten dann im Falle von zu kassierenden Beträgen jede Buchungszeile im Konto der KundInnen ablesen und händisch in das Sekundärsystem übertragen, um den unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zu entsprechen. Diese erheblichen Verwaltungsmehraufwendungen würden zu längeren Wartezeiten für die KundInnen führen; darüber hinaus birgt die händische Übertragung zwischen den Systemen freilich eine Fehlerquelle in sich. In Zahlen ausgedrückt werden täglich 150 - 200 Bezahlvorgänge mit im Schnitt 3 bis 10 Buchungspositionen in den Stadtbibliotheken durchgeführt. Dies würde einen Arbeitsaufwand von 450 bis 2000 zusätzlichen Arbeitsschritten (im Beisein der KundInnen) bedeuten. Bei durchschnittlich 1000 BesucherInnen pro Tag würde dies zu erheblichen Wartezeiten an den Theken führen, was wiederum KundInnenunzufriedenheit und damit einhergehend einen möglichen KundInnenrückgang auslösen könnte. Die geschilderten Umstände stellen im Sinne des Dienstleistungsgedankens mithin ein erhebliches Risiko für die Stadtbibliothek Graz dar.

Festzuhalten bleibt überdies, dass für die Registrierkassen Erstanschaffungskosten von rund € 11.000,00 und laufende Kosten in Höhe von ca € 20.000,00 pro Jahr anfallen.

Nach § 3 Barumsatzverordnung 2015 (iVm § 45 Bundesabgabenordnung) ist eine wesentliche Voraussetzung für die „Befreiung“ von der Registrierkassenpflicht, dass der Betrieb gewerblicher

Art „Stadtbibliothek der Stadt Graz“ einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt. Die Tätigkeiten der Stadtbibliotheken können – entsprechend der Stellungnahme der Finanz- und Vermögensdirektion – als gemeinnützige Volksbildung insbesondere vor dem Hintergrund verstanden werden, als die Stadtbibliotheken nur sehr geringe Mitgliedsbeiträge einheben (diese stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Ausgaben) und keine gesonderten Gebühren je Ausleiher anfallen.

Die diesem Bericht beiliegende Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Stadtbibliothek der Stadt Graz“ wurde von der Finanz- und Vermögensdirektion gemeinsam mit dem Kulturamt ausgearbeitet und von einer Steuerberatungskanzlei geprüft.

Bei Eintritt der Gemeinnützigkeit bleiben der echte Schadenersatz (Mahngebühren, Verzugszinsen, Ersatz für Ausweise, Hüllen und Bücher) nicht steuerbar, die restlichen Einnahmen sind steuerpflichtig. Vorsteuern können weiterhin geltend gemacht werden und es kommt auch nicht zu (negativen) Vorsteuerberichtigungen im Sinne des § 12 Umsatzsteuergesetz, jedoch unterliegen nach § 10 Abs 2 Z 4 Umsatzsteuergesetz sämtliche Leistungen, die im Rahmen eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes bzw gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art erbracht werden, dem 10%igen Umsatzsteuersatz. Daraus folgt, dass mit Inkrafttreten der gemeinnützigen Satzung auch Mitgliedsbeiträge und Vorbestellungsgebühren für AV-Medien, Spiele, E-Medien dem ermäßigten 10%igen Umsatzsteuersatz unterliegen, weil nicht nur traditionelle Offline-Medien (Bücher, Zeitschriften etc), sondern auch diese „neuen“ Medien der Volksbildung dienen bzw dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen sind. Dies gilt auch für die (geringfügigen) Kostenersätze für Computerausdrucke, Kopien, Internetnutzung und Papiertragtaschen.

Im Sinne des Beibehaltens eines gut funktionierenden und kundInnenfreundlichen Verwaltungssystems und in Entsprechung der einschlägigen Rechtsvorschriften soll die beiliegende Satzung, aus der die Gemeinnützigkeit des Betriebes „Stadtbibliothek der Stadt Graz“ hervorgeht, beschlossen werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt daher gemäß § 66 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 77/2014, den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Stadtbibliothek der Stadt Graz“ beschließen.

Der Bearbeiter:  
*(elektronisch gefertigt)*

Die Abteilungsvorständin:  
Dr. Ursula Hammerl  
*(elektronisch gefertigt)*

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:  
*(elektronisch gefertigt)*

Der Bürgermeister:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr am .....

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b>		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht <b>öffentlichen Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen</b>				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am .....			Der/die Schriftführerin:		

**Beilage:**

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Stadtbibliothek der Stadt Graz“.

	<b>Signiert von</b>	Wonisch Oliver
	<b>Zertifikat</b>	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2016-06-01T13:48:35+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

## **Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Stadtbibliothek der Stadt Graz“**

Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung vom 16.06.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

- 1.1. Die Einrichtungen der Stadtbibliothek als Teil des Kulturamtes werden als Betrieb gewerblicher Art unter der Bezeichnung „Stadtbibliothek der Stadt Graz“ zusammengefasst. Er steht unter einheitlicher Aufsicht, Leitung und Geschäftsführung und entfaltet eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit (§ 2 Körperschaftsteuergesetz 1988).
- 1.2. Der gemeinnützige Betrieb hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Stadt Graz.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

- 2.1. Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der kulturellen, geistigen und praktisch-materiellen Volksbildung im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung idgF.

Die Stadtbibliothek ist ein Portal zu globalem Wissen als auch eine lokal verankerte Bildungs- und Kulturstätte, die zu unzähligen wichtigen und aktuellen Themen unserer Zeit umfangreiches Wissen aus unterschiedlichen Perspektiven anbietet. Sie stellt für alle BürgerInnen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und sozialem Status, einen wichtigen Ort zur Informationsbeschaffung und Wissensvermittlung dar. Insbesondere die Förderung der Lese- und Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen ist der Stadtbibliothek ein großes Anliegen. Die Stadtbibliothek ist ein wichtiger öffentlicher Raum, der als Begegnungs- und Veranstaltungsraum, als Lern- und Studienort, als Freizeit- und Rückzugsort genutzt wird.

- 2.2. Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung idgF zu erfüllen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 3.1. Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
- a. Förderung und Unterstützung des allgemeinen Bildungsinteresses sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch den Betrieb von Bibliothekseinrichtungen auf mehreren Standorten (Bibliothekszentrale im Zanklhof samt benachbarter Mediathek, mit den sechs Zweigstellen in der ganzen Stadt und dem mobilen Bücherbus);
  - b. außerschulische Leseförderung;
  - c. Unterstützung der SchülerInnen bei ihrer schulischen Ausbildung, z.B. der Erstellung ihrer Referate, Projekte und vorwissenschaftlichen Arbeiten (insbesondere Recherche- und Zitier-Workshops, Unterrichtsmaterialien, Lernhilfen etc.);
  - d. Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche (insbesondere Leseanimations-Workshops, Bilderbuchkino, AutorInnenlesungen, Schreibwerkstätten, Bücherinselfeste, zweisprachige Workshops, etc.);
  - e. Förderung von BürgerInnen mit nichtdeutscher Muttersprache (durch fremd- und zweisprachigen Medienbestand, Sprachlernkurse, etc.);
  - f. Vermittlung von Wissen und Techniken im Umgang mit Online-Angeboten und Internet;
  - g. Zielgruppenorientierte Bildungsvermittlung durch mobile und soziale Services (durch Medienboxen für Schulen, Kindergärten und Horte; Betreuung von hochbetagten und gehandicappten GrazerInnen durch BücherbotInnen; Lesekreise in Senioreneinrichtungen; Medienlieferung an alle Grazer Postfilialen etc.);
  - h. Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.2. Der Zweck des gemeinnützigen Betriebes soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a. Mittel aus dem Budget der Stadt Graz;
  - b. Mitgliedsbeiträge;
  - c. Förderungen und Subventionen;
  - d. Verkaufserlöse (zB alte Medienbestände, Papiertragtaschen);
  - e. Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen und aus Nutzungsüberlassungen);
  - f. sonstige Einnahmen wie Spenden (z.B. Bücher), aus Werbeeinschaltungen (z.B. im Bibliotheksfolder), Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

#### **§ 4 Organisation, Aufsicht, Geschäftsführung, -leitung**

- 4.1. Für die Führung, die Vertretung nach außen und alle übrigen organisatorischen Aspekte des gemeinnützigen Betriebes samt seiner Einrichtung ist das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 anzuwenden.
- 4.2. Das externe Rechnungswesen ist nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung idgF (VRV) zu führen.

#### **§ 5 Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zweckes**

- 5.1. Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden.
- 5.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.3. Bei Auflösung des Betriebes oder einer seiner Einrichtungen, oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Deckung der Passiva verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung idgF zu verwenden.

Gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.06.2016, GZ: Präs-038878/2016/0007:

Für die Stadt Graz:  
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)

Die/Der Gemeinderätin/Gemeinderat:

Die/Der Gemeinderätin/Gemeinderat: